Laserpointer

Dr. Gerd-Dieter Wicke Polizeitechnisches Institut der Polizei-Führungsakademie

Münster, 07.01.99

Das Gefährdungspotential der auf dem Markt verfügbaren Laserpointer ist bereits von diversen Institutionen untersucht worden. Als Ergebnis dieser Untersuchungen wurde fasst immer festgestellt, dass die Klassifizierung der Laserpointer zumeist falsch angegeben war oder sogar ganz fehlte und eine Gesundheitsgefährdung durchaus von Ihnen ausgehen bzw. nicht ausgeschlossen werden kann. Die im Allgemeinen angegebene Laserklasse 2, die gemäß der Laserklasseneinteilung u. a. auch die gesundheitliche Unbedenklichkeit ausdrückt, wurde vielfach deutlich überschritten und hätte eine Klassifizierung nach der Laserklasse 3B erfordert. Gerade die Klasse 3B-Laserpointer sind gefährlich, da das Auge durch den Lidschlussreflex nicht mehr geschützt wird.

Zwei sich ergänzende und auch allgemein verständliche Artikel, die über das Internet abgegriffen werden können, sind in diesem Zusammenhang von besonderem Interesse. Zum einen handelt es sich um eine <u>Untersuchung des Instituts für Lasermedizin der Heinrich-Heine-Universität in Düsseldorf</u>, zum anderen um die <u>Empfehlung der Strahlenschutzkommission</u>. Diese Beiträge enthalten in etwa alles wesentliche aus technischer oder medizinischer Sicht, so dass an dieser Stelle auf weiterführende technische Ausführungen verzichten werden kann.

Aus dem rechtlichen Blickwinkel sollte angemerkt werden, dass es zur Zeit keine besonderen rechtlichen Grundlagen oder Regelungen für die Polizeien von Bund und Ländern im Bezug auf Laserpointer gibt. Insofern gibt es nach derzeitigem Kenntnisstand auch keine speziellen Verfahrensweisen z. B. bei der Sicherstellung von Laserpointern. Es gelten aber allgemein für den Umgang mit Laserstrahlen die <u>VBG 93</u> (Unfallverhütungsvorschrift "Laserstrahlung" der Berufsgenossenschaft der Elektrotechnik und Feinmechanik Köln) oder die inhaltlich gleiche <u>GUV 2.20</u> (Unfallverhütungsvorschrift "Laserstrahlen" der Bundesausführungsbehörde für Unfallversicherung Wilhelmshaven). Dort sind u. a. auch die jeweiligen Ordnungswidrigkeiten im Sinne des §710 Abs. 1 Reichsversicherungsordnung (RVO) aufgeführt.

Im direkten Umgang mit Laserpointern sind generell die allgemeinen Verhaltensempfehlungen für den Umgang mit Laserstrahlen zu beachten. Grundsätzlich darf der Laserstrahl nie direkt auf Personen oder gegen sich selbst gerichtet sein.

Abschließend sei angemerkt, dass sich das BKA, Abteilung KI 21 speziell mit der Erstellung von Richtlinien zur Lasersicherheit von einsatztaktischen Lasern (IR-Beleuchter und Observationslaser) beschäftigt hat.